Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

Vom 2. März 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 26. Januar 2022 und 2. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 16. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) vom 9. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 26) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden das Komma und die Wörter ", Haupt- und Nebenfach" durch das Wort "-Studiengang" ersetzt.
- 2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In S. 1 werden die Wörter "im 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach" gestrichen.
 - b) S. 2 wird aufgehoben.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter "(Kern), Haupt- und Nebenfach" werden durch das Wort "-Studiengang" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 4. In § 6 Absatz 2 wird das Wort "Bachelorabschluss" durch das Wort "Masterabschluss" ersetzt.
- 5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter und Kommata ", sofern das 1-Fach(Kern-) und Hauptfach Medienwissenschaften ist," gestrichen.
- 6. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wir der Klammerzusatz wie folgt gefasst: "(1-Fach-Studiengang)"
 - b) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Modulplan".
 - bb) Die bisherige Nummer 1.1 wird Nummer 1.
 - cc) Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier Amtliche Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) vom 9. Dezember.2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56 S. 26) im Haupt- oder Nebenfach studieren, können bis einschließlich des Sommersemesters 2024

nach der zuletzt genannten Ordnung weiter studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2026 hinaus ist nicht möglich.

(3) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Medienwissenschaft im Haupt- und Nebenfach ist ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung nicht mehr möglich.

Trier, den 28. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann Trier, den 2. März 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer